

[Elektronisches Unternehmensregister zum 1. Januar 2007]

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Der Bundesrat hat am 28. September 2006 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie über das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Mit dem Gesetz setzt der Gesetzgeber die europarechtliche Publizitäts- und Transparenzrichtlinie in nationales Recht um.

Ab dem 1. Januar 2007 sollen alle deutschen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über das Internet einsehbar sein. Gesetzeszweck ist die Beschleunigung und Entbürokratisierung der Unternehmenspublizität und ein erleichterter Zugriff auf Unternehmensdaten. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Verschärfung der Sanktionierung bei Nicht-Einhaltung der Publizitätspflichten, die im Ergebnis zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse aller offenlegungspflichtigen Unternehmen führen soll.

Da die elektronischen Register nach anfänglichen Startschwierigkeiten nunmehr ihre Arbeit aufgenommen haben, und die ersten Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 fertig gestellt sind, ist es an der Zeit, Sie umfassend über die neue Offenlegungssystematik und die damit verbundenen Sanktionen zu informieren.

1. Offenlegungsverpflichtungen bisher / neu

1.1. Bisherige Anwendung der Offenlegungsverpflichtungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die bisherigen Regelungen zu Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, die auch in Zukunft nahezu unverändert gelten.¹

	Kleine Kapitalgesellschaft ²	Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Große Kapitalgesellschaft
Bilanzsumme ³	≤ 4.015 TEUR	> 4.015 und ≤ 16.060 TEUR	> 16.060 TEUR
Umsatzerlöse	≤ 8.030 TEUR	> 8.030 und ≤ 32.120 TEUR	> 32.120 TEUR
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	≤ 50	> 50 und ≤ 250	> 250
Umfang der Aufstellungspflicht	Bilanz GuV Anhang	Bilanz GuV Anhang Lagebericht	Bilanz GuV Anhang Lagebericht
Aufstellungsfrist nach Ende des GJ	6 Monate	3 Monate	3 Monate
Prüfungspflicht (Bestätigungsvermerk)	nein	ja	ja
Feststellungsfrist (OHG/KG keine)	GmbH: 11 Mon. AG: 8 Mon.	GmbH: 8 Mon. AG: 8 Mon.	GmbH: 8 Mon. AG: 8 Mon.
Offenlegungsfrist nach Abschlussstichtag	12 Monate	12 Monate	12 Monate, bei kapitalmarkt-orientierten Gesellschaften: 4 Monate
Umfang der Offenlegung	Bilanz (verkürzt) Anhang (ohne Angaben zur GuV)	Bilanz (verkürzt) GuV Anhang, Lagebericht rechtsformspezifische Dokumente (z.B. Ergebnisverwendungsangaben bei AG, AR-Bericht etc.)	Bilanz GuV Anhang, Lagebericht rechtsformspezifische Dokumente (z.B. Ergebnisverwendungsangaben bei AG, AR-Bericht etc.)

¹ Einzige Neuerung bei den Fristenregelungen ist die Verkürzung der Offenlegungsfrist für kapitalmarktorientierte Gesellschaften auf vier Monate.

² Die Aufstellung gilt auch für Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet (sog. „KapCos“).

³ Von den Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl Arbeitnehmer müssen nachhaltig 2 von 3 erfüllt sein.

Auch nach jetziger Gesetzeslage sind offenlegungspflichtige Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu publizieren. Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen alle Kapitalgesellschaften und solche Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, also auch die kleinen Kapitalgesellschaften und typischen GmbH & Co. KGs.

Bisher verweigern 85 bis 90 % aller Gesellschaften die Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse. Den größten Teil macht dabei der publizitätsscheue Mittelstand aus. Sanktionen erfolgen bei Verstoß kaum. Ein Zwangs- bzw. Ordnungsgeld konnte bisher nur auf Antrag interessierter Dritter verhängt werden. Bisher gilt daher: Wo kein Kläger, da kein Richter.

1.2. Verschärfte Anwendung der Vorschriften zur Offenlegung ab dem 1. Januar 2007

Die bisherige Offenlegungs- und Sanktionspraxis ändert sich zum 1. Januar 2007 grundlegend. Durch die Einführung eines durchgängigen Systems von elektronischen Handels- und Unternehmensregistern (vgl. unten) werden durch das EHUG die technischen Voraussetzungen zur effizienten Durchsetzung der Offenlegungspflichten geschaffen. Die neue Technik erlaubt eine Überwachung der Erfüllung der Offenlegungspflichten ähnlich der Überwachung z.B. bei der Abgabe von Steuerklärungen.

Gleichzeitig zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für diese Überwachung, bietet das EHUG erweiterte Möglichkeiten gegen „Offenlegungsverweigerer“ vorzugehen. Die elektronischen Register sind verpflichtet, das neu geschaffene Bundesamt für Justiz in Bonn über Verstöße einzelner Gesellschaften gegen die Offenlegungsvorschriften zu informieren. Dies geschieht vollautomatisch. Auf der Basis dieser Informationen soll das Bundesamt für Justiz entsprechende Verfahren einleiten. Das Ordnungsgeld richtet sich gegen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder gegen die Kapitalgesellschaft selbst. Bei zwei Geschäftsführern kann es also bis zu drei parallele Verfahren mit entsprechenden finanziellen Sanktionen geben.

Bereits mit Einleitung des Verfahrens werden dem betroffenen Unternehmen und /oder den Organmitgliedern die anfallenden Verfahrenskosten in Rechnung gestellt. Nach bisher vorliegenden Informationen werden sich diese in der Größenordnung von 50 € bewegen. Nach Bescheid des Bundesamts für Justiz verbleibt dem Unternehmen eine sechswöchige Frist, um die Unterlagen nachzureichen. Bei Überschreitung der Frist wird ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 € und 25.000 € festgesetzt. Die Zahlung des Ordnungsgelds befreit die Gesellschaft nicht von ihrer Publizitätspflicht. Die Ordnungsgeldfestsetzung wird solange wiederholt, bis die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt.

Es ist zu beachten, dass die technischen Neuerungen zur Offenlegung erst für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Das bedeutet, dass die geschilderten Überwachungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse aus den Jahren 2005 und früher nicht existieren.

2. Elektronische Unternehmensregister

2.1. Verfahren zur Einstellung von gesellschaftsrechtlichen Informationen

Das elektronische Handelsregister steht jedermann vom 01. Januar 2007 an zur Verfügung. Verantwortlich für die Register bleiben die einzelnen Registergerichte, die zukünftig über die Internetseite www.handelsregister.de miteinander verbunden sind. Die Einstellung und der Abruf von Informationen wird über ein elektronisches Verzeichnis vorgenommen. Elektronische Dokumente können insbesondere in den Formaten Adobe PDF oder TIFF eingereicht werden.

Für die Anmeldung einer Eintragung in eines der Register bleibt eine öffentliche (jetzt elektronische) Beglaubigung weiterhin erforderlich. Praktisch erfolgt dies voraussichtlich in der Weise, dass der Notar die für Registereintragungen erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form unmittelbar an das Register weiterleitet.

Übermitteln Sie Dokumente, wie z.B. Gesellschafterlisten, selbst an die Register, so erfolgt dies online über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (egvp)“. Die gleichlautende Software kann auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos heruntergeladen werden. Eine fehlerfreie Anwendung der Software setzt voraus, dass Java™ 2 Runtime Environment auf Ihrem Computer installiert ist. Das installierte Programm ist optisch einem herkömmlichen E-Mail-Programm nachempfunden. Entsprechend einer E-Mail-Adresse müssen Sie zunächst Ihr Konto einrichten und können im Folgenden über den Button „Neu“ den Versand der Dokumente starten oder Post empfangen. Die Adresse des zuständigen Gerichtes können Sie dort ebenfalls auswählen.

2.2. Verfahren zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Für die Offenlegung von Jahresabschlüssen und den weiteren nach §§ 325 ff. HGB offen zu legenden Unterlagen wird zukünftig einheitlich, unabhängig von der Größe der Gesellschaft, der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Dieser nimmt die Daten in elektronischer Form entgegen, speichert und veröffentlicht diese. Es ist zu erwarten, dass die gängigen Rechnungswesenprogramme die elektronische Übermittlung der Daten kurzfristig unterstützen. Mit dem Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV ist dies voraussichtlich ab Herbst 2007 möglich.

Die Übertragung der Unterlagen setzt eine Registrierung Ihrer Firma beim Unternehmensregister voraus. Die Registrierung und Einreichung der Unterlagen erfolgt über die Internetseite <https://publikations-serviceplattform.de>.

Nach erfolgreicher Registrierung stehen Ihnen verschiedene Registermappen mit verschiedenen Formularen zur Verfügung. Die zur Veröffentlichung bestimmten Dateien können in den Dateiformaten XML, Excel, Word oder RTF übermittelt werden, wobei XML das bevorzugte und deshalb kostengünstigste Format ist. Um die Übermittlung in Form von XML-Dateien zu erleichtern, werden vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers Vorgaben und Unterstützungsprogramme kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Offenlegung hängen vom Format und der Anzahl der verwendeten Zeichen ab. Kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. HGB können im XML-Format für pauschal 50 €, mittelgroße Gesellschaften für 70 € offenlegen.

2.3. Abruf von Informationen über das Internet

In Zukunft können in einem zentralen Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) alle ab dem 1. Januar 2007 veröffentlichten Unternehmensdaten abgerufen werden. Die Kosten pro Zugriff liegen bei 4 bis 8 €. Die neue Internetseite führt folgende Informationen von elektronischen Registern zusammen, die von den jeweils zuständigen Behörden getrennt geführt und verwaltet werden:

- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
- Eintragungen im elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen;
- zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente und
- unternehmensrelevante Mitteilungen der Wertpapieremittenten.

Konkret sind folgende Informationen an dieser Stelle einzusehen:

- Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;
- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse, Lageberichte, Ergebnisverwendungsbeschlüsse sowie ggf. Aufsichtsratsberichte und die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer;
- Gesellschafterlisten, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen aus den Aktionärsforen;
- Kapitalmarktinformationen, insbesondere Mitteilungen von Wertpapieremittenten;
- Fondsinformationen, u.a. Berichte, Besteuerungsgrundlagen und Vertragsbedingungen;
- Informationen zu Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren sowie Konkurse.

Vor dem 1. Januar 2007 veröffentlichte Unternehmensdaten können weiterhin nur in den bisherigen Quellen (Handelsregister/Bundesanzeiger) eingesehen werden.

3. Was bedeuten die Änderungen für die Unternehmen konkret

In Zukunft ist es unwahrscheinlich, dass nicht erfolgte Offenlegungen unerkannt bleiben, da bereits heute absehbar ist, dass das Bundesamt für Justiz eine mächtige technische Lösung auf den Weg gebracht hat und damit eine gründliche Überprüfung der Offenlegungen durchführen wird.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine pro-aktive Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2006 jeweils zum Ende der Frist von i.d.R. 12 Monaten, d.h. bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr bis zum 31. Dezember 2007. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Unternehmen bei Überschreiten der Frist mit Verfahrenskosten von voraussichtlich 50 € belastet wird und dann ein weit höheres Ordnungsgeld nur vermeiden kann, wenn die Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch das Bundesamt für Justiz nachgereicht werden.

Unsere Mandanten haben bereits in der Vergangenheit separate Offenlegungsversionen der von uns erstellten Jahresabschlüsse erhalten. Seit dem letztem Jahr achten wir verstärkt darauf, dass diese Offenlegungsversionen nur noch Inhalte enthalten, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Das bedeutet insbesondere, dass geltende größenabhängende Erleichterungen in Anspruch genommen werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zur Offenlegung Fragen haben!

Ihre Pape & Co.